



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

17. November 2012

An den
Kulturausschuss des Stadtrats Halle/Saale
Die Vorsitzende
Frau Dr. Annegret Bergner
annegret.bergner@t-online.de

- **Kreuzsteinsetzung in Halle/Saale**
- **Hier: Vorlage der Stadtverwaltung**

Sehr geehrte Frau Bergner,

der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 12.11.2012¹ hat unsere Menschenrechtsorganisation entnommen, dass die Stadtverwaltung Halle/Saale für das Jahr 2015 eine Kreuzsteinsetzung plant, die dem Gedenken an die Opfer des Genozids an 1,5 Millionen Armeniern osmanischer Staatszugehörigkeit in den Jahren 1915-17 gewidmet sein soll. Dieses Vorhaben ist höchst begrüßens- und nachahmenswert.

Dem o.a. Zeitungsbericht mussten wir jedoch ebenfalls entnehmen, dass auf Intervention des Kulturausschusses die ursprüngliche Fassung der Vorlage dahingehend revidiert wurde, dass der Begriff Völkermord analog zur Bundestagsresolution von 2005 in „Massaker und Deportation“ geändert wurde. Das ist höchst bedauerlich und kritikwürdig, aus folgenden Gründen:

- Die Halbherzigkeit des Bundestages, der 2005 vor einer juristisch qualifizierten Beurteilung der „Massaker und Deportationen“ vermutlich aus türkeipolitischer Rücksichtnahme zurückgeschreckt ist, stieß bekanntlich weithin auf Unverständnis und Kritik – nicht nur bei den Nachfahren von Opfern des osmanischen Genozids an rund drei Millionen Christen (wozu im Übrigen nicht nur Armenier, sondern auch aramäischsprachige Christen sowie griechisch-orthodoxe Christen gehörten). Begründete Kritik an der ausweichenden Inkonsequenz des Bundestages erfolgte vor allem auch aus den Reihen der Fachwissenschaftler bzw. der Genozidforschung im In- und Ausland. Im Bundestags-Wahljahr 2013 wird es – mit Blick auf das Gedenkjahr 2015 - Wissenschaftlern, Menschenrechtsorganisationen und armenischen Selbstorganisationen unter anderem darum gehen, hier die dringend erforderliche Nachbesserung durchzusetzen.
- Gerade Deutschland besitzt die Pflicht und Verpflichtung, eine juristisch eindeutige Sprache zu verwenden, wenn es um Staatsverbrechen geht, an denen es zumindest Mitverantwortung trägt. Zu dieser Mitverantwortung hat sich der Bundestag 2005 durchaus bekannt. Sie ergibt sich aus der besonderen Stellung Deutschlands als wichtigsten militärischen Bündnis-

¹ Siehe <http://www.mz-web.de/servlet/ContentServer?pagename=ksta/page&atype=ksArtikel&aid=1352384982818>



Arbeitsgruppe Anerkennung – gegen Genozid, für Völkerverständigung e.V. (AGA)

partner Deutschlands im Ersten Weltkrieg, aus der umfassenden Mitwisserschaft um die Verbrechen des türkisch-osmanischen Verbündeten sowie auch aus der Nutznießerschaft Deutschlands, das damals von der Zwangsarbeit deportierter Armenier am Bagdadbahnbau profitierte. Eine weitere Veranlassung zur juristisch eindeutigen Sprachregelung ergibt sich aus der Verpflichtung Deutschlands gegenüber hiesigen türkeistämmigen Migrantengemeinschaften. 100 Jahre post Faktum dürfen in Deutschland lebende Armenier bzw. türkeistämmige Migranten erwarten, dass sich der deutsche Gesetzgeber und lokale Verwaltungen eine juristisch qualifizierte Meinung über die damaligen Vorgänge im Osmanischen Reich gebildet haben.

- Nach dem Römer Statut (1998/in Kraft seit 2002)² zählen Massaker, Deportationen und Völkermord zu den „Verbrechen gegen die Menschheit“ (vulgo „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“). Die der Genozidkonvention der Vereinten Nationen (1948) zugrunde gelegte Definition von Völkermord beruht empirisch auf den beiden Weltkriegs-Genoziden: der Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich, namentlich der Armenier und kleinasiatischen Griechen sowie der Vernichtung der europäischen Juden. Denn für den Autor der UN-Konvention, Dr. iur. Raphael Lemkin, bildete die unzureichende juristische Aufarbeitung gerade der Armeniervernichtung den Hauptanlass für seinen Versuch, bereits 1933 auf einer Juristentagung des Völkerbundes in Madrid einen ersten Entwurf für eine internationale Konvention zur Ächtung und damit Verhütung von Verbrechen zu erreichen, die gegen ethnisch oder religiös definierte Gruppen gerichtet waren.

Diese rechtshistorischen Zusammenhänge sollten die abschließende Beratung über die Vorlage zur Kreuzstein-Errichtung in Ihrem Ausschuss, wie auch im Plenum des Stadtrates leiten. Erinnerungspolitische Gesten müssen überzeugen. Fehlt ihnen aber die historische und rechtliche Wahrhaftigkeit, wirken sie eher kontraproduktiv und werden zum Stein des Ärgernisses.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und stehen gern für Rückfragen zur Verfügung,

mit freundlichen Grüßen
i.a. des Vorstands

(Dr. Tessa Hofmann, Vorsitzende)

² Ratifiziert von Deutschland am 11.12.2000